



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9211-031293

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung einer einfachen Ausbildung für das Fahren von 7,5 Tonnen Lkw zur Bekämpfung des Fahrermangels und Unterstützung von Gemeinden und Feuerwehren gefordert.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 67 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung des Anliegens wird auf die Rechtslage bis zum 31. Dezember 1998 verwiesen. Damals sei das Führen eines Lkws mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 Tonnen (t) mit einem Führerschein der Klasse 3 möglich gewesen. Im Hinblick auf den Fachkräftemangel müssten für die Logistikbranche sowie für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren Lösungen erarbeitet werden. Denkbar sei es, Inhabern der Führerscheinklasse B, die mindestens 25 Jahre alt seien, eine spezielle Ausbildung zu erteilen. Zu der Ausbildung müssten ein theoretischer und ein praktischer Teil gehören.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Zunächst erkennt der Petitionsausschuss an, dass der Fachkräftemangel im Bereich der Logistik und der Feuerwehren eine große Herausforderung ist. Zur Einordnung des rechtlichen Rahmens führt der Petitionsausschuss Folgendes aus:

Bei den Fahrerlaubnisklassen B und C1, die in § 6 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vorgesehen sind, handelt es sich um in den Mitgliedstaaten der Europäischen (EU) Union harmonisierte Fahrerlaubnisklassen. Die europarechtlich durch die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (3. EU-Führerscheinrichtlinie) vorgegebenen Fahrerlaubnisklassen können nicht verändert werden. Die Fahrerlaubnisklasse B umfasst Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 3,5 t. Für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 t ist die Fahrerlaubnisklasse C1 erforderlich. Eine Änderung der Fahrerlaubnisklasse B dahingehend, dass diese Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 t umfasst, ist aus europarechtlichen Gründen derzeit nicht möglich. Die 3. EU-Führerscheinrichtlinie ermöglicht jedoch in Artikel 4 Absatz 5 Satz 2 den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge, die von dem Katastrophenschutz eingesetzt werden, Ausnahmen zuzulassen. Von dieser Möglichkeit hat Deutschland Gebrauch gemacht. Gemäß § 2 Absatz 10a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bzw. 7,5 t erteilen. Der Bewerber um die Fahrberechtigung muss

1. mindestens seit zwei Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen,
2. in das Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bzw. 7,5 t eingewiesen worden sein und
3. in einer praktischen Prüfung seine Befähigung nachgewiesen haben.

Die Fahrberechtigung gilt im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabenerfüllung der oben genannten Organisationen oder Einrichtungen. An dieser Rechtslage wird auch die neue 4. EU-Führerscheinrichtlinie, auf die sich die Verhandlungsführer von Europäischem Parlament und Rat im März 2025 geeinigt



haben, nichts ändern, weil sie mit Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 den gleichen Inhalt regelt.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Erleichterungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die bereits jetzt bestehen, sieht der Petitionsausschuss einen wesentlichen Teil der Forderung als erfüllt an. Wegen des geltenden Europarechts erkennt der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Spielraum im Hinblick auf die Logistikbranche an. Daher empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.